

# Datenschutz bei Prüfungen und der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS)

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich mit Fragen und Beschwerden wenden können.

Bei der Erledigung der Aufgabe nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) erheben wir personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) – und des Dritten Teils des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 35 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Nach § 2a Abs. 5 Abgabenordnung fallen hierunter auch Daten Verstorbener sowie von Körperschaften, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen oder Vermögensmassen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind gemäß § 35 Absatz 4 SGB I den „personenbezogenen Daten“ gleichgestellt.

## 1. Wer sind wir?

„Wir“ sind die Zollbehörden, die Ihnen als Zollämter, Hauptzollämter, Bundeskassen und Generalzolldirektion gegenüberreten.

Die Behörden der Zollverwaltung sind unter anderem für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständig. Hierbei führen sie Prüfungen durch, ahnden Ordnungswidrigkeiten und verfolgen Straftaten.

## 2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die für Ihre Angelegenheit verantwortliche **Leitung der Zollbehörde** richten.

Im Regelfall sind die **Hauptzollämter** und im Zahlungsverkehr die Bundeskassen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. In bestimmten Fällen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern auch bei der **Generalzolldirektion**.

Darüber hinaus können Sie sich an die **Datenschutzbeauftragten** derjenigen Zollbehörden wenden, die jeweils in Ihrem Anliegen tätig werden.

Die entsprechenden **Kontaktdaten** hierfür finden Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) in der Rubrik Datenschutz.

Die Datenschutzbeauftragte der Generalzolldirektion ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Am Propsthof 78 a, 53121 Bonn

Tel.: +49 (0)228 303-12200

E-Mail: [datenschutz.gzd@zoll.bund.de](mailto:datenschutz.gzd@zoll.bund.de)

## 3. Verantwortliche

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO bzw. § 46 Nr. 7 BDSG ist grundsätzlich das jeweilige Hauptzollamt. Sollten Ihnen die Kontaktdaten noch nicht vorliegen, z.B. aufgrund vorangegangenen Schriftverkehrs, finden Sie eine Dienststellensuche auf der Internetseite des Zolls ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) im Hauptmenü unter „Kontakt“.

In gewissem Umfang verarbeitet auch die Generalzolldirektion personenbezogene Daten und ist insoweit Verantwortlicher, z.B. ist der Kontakt mit ausländischen Stellen im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit grundsätzlich der Generalzolldirektion vorbehalten.

## 4. Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem SchwarzArbG.

Die Behörden der Zollverwaltung (FKS) erheben personenbezogene Daten, um die sich aus dem SchwarzArbG ergebenden Prüf- und Ermittlungsaufgaben zu erfüllen.

Dies schließt die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ein, für deren Ahndung die Behörden der Zollverwaltung zuständig sind bzw. die mit einem der in § 2 SchwarzArbG genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, § 14 SchwarzArbG.

Die Verantwortlichen nutzen die Daten vorrangig zu den Zwecken, zu denen sie sie erheben. Teilweise geben sie Daten an andere Behörden und Stellen weiter, wenn diese die Daten für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben benötigen. Siehe auch: „Kategorien von Empfängern“.

## 5. Erhebung

Die Verantwortlichen erheben personenbezogene Daten grundsätzlich von den betroffenen Personen selbst.

Arbeitgeber, Arbeitnehmer und weitere Personen, die bei einer Prüfung angetroffen werden, sind gemäß § 5 SchwarzArbG zur Auskunft verpflichtet. Dies schließt die Auskunft zu sonstigen sozialrechtlichen Verhältnissen mit ein (§ 67e des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Verantwortlichen erheben personenbezogene Daten zusätzlich aber auch von Dritten, insbesondere von den in § 2 Abs. 4 SchwarzArbGesetz genannten Zusammenarbeitsbehörden und -stellen. Auch von den Sozialkassen der Bauwirtschaft, aus öffentlichen Registern (Handelsregister, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister) und im Wege der internationalen Amts- und Rechtshilfe werden Daten erhoben.

In Strafverfahren erlangen die Verantwortlichen personenbezogene Daten durch Ermittlungsmaßnahmen nach der Strafprozessordnung. Daten von Dritten werden erhoben.

## 6. Kategorien von Empfängern

Die Verantwortlichen arbeiten von Gesetzes wegen mit anderen Behörden und Stellen zusammen, siehe § 2 Abs. 4 SchwarzArbG. Sie übermitteln diesen Behörden und Stellen Informationen, die für deren Prüfungen erforderlich sind, einschließlich personenbezogener Daten und den Ergebnissen der Prüfungen (§ 6 SchwarzArbG). Sie übermitteln den Strafverfolgungsbehörden Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für solche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vorliegen, die in einem Zusammenhang mit der Schwarzarbeitsbekämpfung stehen. Weiterhin unterrichten die Verantwortlichen die Strafverfolgungsbehörden und Polizeivollzugsbehörden auch, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für die Verhütung und Verfolgung weiterer Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind. Auch unterrichten sie die jeweils zuständigen Stellen, wenn sie auf Anhaltspunkte für sonstige Gesetzesverstöße stoßen; die Liste solcher Verstöße findet sich in § 6 Abs. 4 SchwarzArbG.

## 7. Dauer der Speicherung

Daten aus Prüfungen werden spätestens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Prüfung ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgeschlossen worden ist, gelöscht.

Daten aus Bußgeld- und Strafverfahren werden maximal fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ermittlungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt wurde, gelöscht. Jedoch werden hierbei entsprechende Daten mindestens so lange aufbewahrt, bis die Forderungen (z.B. Bußgeld) erledigt sind (§ 19 SchwarzArbG).

## 8. Ihre Rechte als betroffene Person

- Ihnen steht das Recht auf **Auskunft** zu, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (§ 18 SchwarzArbG i.V.m. § 83 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X); Artikel 15 DS-GVO). Im Falle eines gegen Sie eingeleiteten Ermittlungsverfahrens ergibt sich dieses Recht aus § 57 BDSG.

In dem Antrag auf Auskunft sollten Angaben enthalten sein, die dem Verantwortlichen (siehe unter 3.) das Auffinden Ihrer Daten ermöglicht (soweit bekannt: das Aktenzeichen, ansonsten z.B. das Ereignis, aufgrund dessen Daten erhoben wurden). Wird Ihnen mitgeteilt, dass Daten über Sie gespeichert sind, wird Ihnen grundsätzlich eine Kopie Ihrer Daten zur Verfügung gestellt und Sie erhalten weitere Informationen, wie z.B. den Verarbeitungszweck, die Dauer der Speicherung der Daten, Informationen über die Herkunft der Daten. Allerdings gibt es Situationen, in denen keine Auskunft erteilt wird, weil z.B. die Rechte anderer Personen beeinträchtigt würden oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verantwortlichen gefährdet würde. Wird Ihnen die Auskunft verweigert, können Sie sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Bei der Verfolgung von Straftaten sind die Bediensteten der Zollverwaltung als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Gerichtsverfassungsgesetz deren Weisungen unterworfen, die auch über Auskünfte aus den Verfahrensakten und aus Dateisystemen entscheidet.

- Sollten die Daten nicht oder nicht mehr richtig sein, können Sie gemäß Art. 16 DS-GVO bzw. im Ermittlungsverfahren nach § 58 Abs. 1 BDSG deren **Berichtigung** verlangen. Wenn Unklarheit über die Richtigkeit besteht, ist die Verarbeitung allerdings auch ohne Berichtigung weiterhin zur Erfüllung der Aufgaben der Verantwortlichen zulässig, jedoch nur mit einem Hinweis auf die Unklarheit (§ 84 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).

- Sie können die **Löschung** Ihrer Daten verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO bzw. § 57 Abs. 2 BDSG gegeben ist, etwa wenn die Daten nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt werden, unrechtmäßig verarbeitet wurden oder einer gesetzlichen Löschvorschrift (hier § 19 SchwarzArbG) unterliegen.

- Anstelle der Löschung kann unter bestimmten Voraussetzungen die **Einschränkung der Verarbeitung** verlangt werden, Art. 18 DS-GVO bzw. § 58 Abs. 3 BDSG.

- Ihnen steht gemäß Art. 21 DS-GVO im Prüfverfahren prinzipiell ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung Ihrer Daten zu; dies ist allerdings nicht gegeben, wenn an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, dass Ihr Interesse an der Löschung überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Daten verpflichtet, § 84 Abs. 5 SGB X.

Unabhängig von eventuell anderen in Frage kommenden Rechtsbehelfen haben Sie das Recht zu einer Beschwerde beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, wenn Sie sich bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Behörden der Zollverwaltung in ihren Rechten verletzt sehen (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO, § 81 Abs. 1 SGB X, § 60 BDSG).

Kontaktadressen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Str. 153

53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228-997799-0

Fax: +49 (0)228-997799-5550

E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)